

**Änderungsantrag der Fraktion der CDU****Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts****Gesetz zur Neuregelung des Volksentscheides**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 2 a) aa) wird als zweiter Satz ergänzt: „In Satz 2 werden die Wörter ‚ein Fünftel‘ durch die Wörter ‚ein Zehntel‘ ersetzt.“
2. Artikel 1 Nr. 2 b) wird gestrichen.
3. Artikel 1 Nr. 3 b) wird gestrichen.
4. In Artikel 1 Nr. 4 wird als zweiter Satz ergänzt: „In Artikel 72 Abs. 2 werden die Wörter ‚muß mehr als die Hälfte‘ durch die Wörter ‚müssen mehr als zwei Fünftel‘ ersetzt.“
5. Nach Artikel 2 Nr. 2 wird als Nr. 2 a) ergänzt: „In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 werden die Wörter ‚ein Fünftel‘ durch die Wörter ‚ein Zehntel‘ ersetzt.“
6. In Artikel 2 Nr. 6 a) wird als zweiter Satz ergänzt: „In Satz 3 werden die Wörter ‚muß mehr als die Hälfte‘ durch die Wörter ‚müssen mehr als zwei Fünftel‘ ersetzt.“
7. Artikel 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:  
„§ 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
‚über das Haushaltsgesetz, über Dienstbezüge und über Steuern, Abgaben und Gebühren sowie Einzelheiten solcher Gesetzesvorlagen und über Gesetzesentwürfe, die eine Neuordnung des Gesamtgefüges des Haushaltes erzwingen oder einen verfassungsmäßigen Haushalt unmöglich machen würden,“.
8. Artikel 2 Nr. 9 a) aa) entfällt.
9. In Artikel 2 Nr. 14 wird als zweiter Satz ergänzt: „In § 19 Abs. 3 werden die Wörter ‚ein Fünftel‘ durch die Wörter ‚ein Zehntel‘ ersetzt.“

**Begründung**

- Zu 1. Volksentscheide über verfassungsändernde Gesetze sollen stattfinden, wenn 10 % der Stimmberechtigten das Volksbegehren unterstützt haben. Die Nutzung verfassungsrechtlich vorgesehener Instrumente der direkten Demokratie darf für die Bürgerinnen und Bürger nicht aufgrund formaler Hürden von vornherein aussichtslos erscheinen. Es genügt, wenn das Unterschriftenquorum bei Verfassungsänderungen doppelt so hoch ist wie bei einfachen Gesetzen.
- Zu 2. Eine maßvolle Ausweitung der Möglichkeit, finanzwirksame Volksbegehren durchzuführen, soll nicht durch eine Verfassungsänderung, sondern durch eine Konkretisierung des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid erreicht werden, siehe unten zu 7.
- Zu 3. Aufgrund der Komplexität des Haushaltsrechts ist es ehrenamtlichen Initiatoren eines Volksbegehrens kaum möglich, einen rechtskonformen Vorschlag zur Gegenfinanzierung ihres Vorhabens vorzulegen, insbesondere wenn sich dieser auf einen noch nicht existierenden, zukünftigen Haushalt beziehen soll.

- Zu 4. Das Zustimmungsquorum bei verfassungsändernden Gesetzen soll von 50 % auf 40 % gesenkt werden. Es genügt, wenn das Quorum für verfassungsändernde Gesetze doppelt so hoch ist wie für einfache Gesetzesänderungen. Die Beibehaltung eines Zustimmungsquorums von 50 % hätte zur Folge, dass Volksentscheide über Verfassungsänderungen auch in Zukunft von vornherein keine realistische Aussicht auf Erfolg hätten.
- Zu 5. Siehe oben zu 1.
- Zu 6. Siehe oben zu 4.
- Zu 7. Durch diese Ausgestaltung des einfachen Rechts wird die geltende Regelung in der Verfassung konkretisiert. Die Formulierung macht deutlich, dass Volksentscheide, die zwar finanzwirksam sind, aber nicht eine Neuordnung des Gesamtgefüges des Haushalts erzwingen bzw. das Gleichgewicht des gesamten Haushalts stören, nach Auffassung des Gesetzgebers in weitem Umfang zulässig sind. Die Unzulässigkeit eines Volksbegehrens soll vom Senat nur noch bei massiven Finanzauswirkungen festgestellt werden, denn in einem modernen Staat wirken sich fast alle Gesetze unmittelbar oder mittelbar auf den Haushalt aus.
- Zu 8. Siehe oben zu 3.
- Zu 9. Siehe oben zu 1. und zu 5.

Sibylle Winther, Heiko Strohmann,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU